

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 22

Artikel: Die mangelhafte Berufsvorbildung des französischen Offizierskorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Praxis aber auch dort nur selten verwirklicht sei, könnte die Frage geprüft werden, ob es nicht besser sei, dass der Kriegsminister die Heeresverwaltung und den Oberbefehl, die Kriegsvorbereitung und die Leitung der Armee in seiner Hand vereinige. Allein bei einer parlamentarischen und solidarischen Kabinetsregierung wie die französische, ist dies nicht möglich. Vergeblich wurde in Frankreich wiederholt verlangt, dass der Kriegsminister und der Marineminister und selbst der der auswärtigen Angelegenheiten ausserhalb und über dem Kampfe der Parteien stehen müssten. Der Theorie nach giebt es nichts Vernünftigeres, allein in der Praxis bildet die Erfüllung jener Forderung nur eine Ausnahme. Die Kriegsminister wechseln daher, wie die Geschichte der letzten 30 Jahre zur Genüge beweist, fortwährend mit den Kabinetten, und zwar durchschnittlich alljährlich, daher kann dem Oberkommando des französischen Heeres nicht die Einheitlichkeit und die Kontinuität der Anschauungen und der Bestimmungen durch die geplante Massregel gesichert werden, und überdies vermag in Frankreich, wie dies bereits der Fall gewesen ist, jederzeit ein Zivilist Kriegsminister zu werden, der nichts weniger wie geeignet ist, dessen Armeen auch nur dem Namen nach zu kommandieren, und genötigt sein würde, ihre Leitung einem wirklichen General, möge er Generalissimus oder Chef des Generalstabes genannt werden, zu überlassen. Bei den kleineren Armeen früherer Jahrhunderte war es möglich, dass ihr Führer der Feldherr und Kriegsminister, wie Friedrich der Grosse, in einer Person war. Allein schon Napoleon I., der seine Machtbefugnisse, Pflichten und Prærogative des Oberkommandos sorgfältig hütete, bedurfte zweier Minister, um seinen grossen Heeresapparat in Bewegung zu setzen, den Kriegsminister und den Minister der Heeresverwaltung. Seitdem aber haben sich die Heeresmassen ausserordentlich vervielfältigt, und die Versorgung der mobilen Armeen mit ihrem enormen Bedarf an Personal und Material, sowie ihre Verpflegung und Eragnzung im Lauf der Operationen erfordern schon einen Mann von aussergewöhnlichem Überblick, Thätigkeit und Arbeitskraft, der seine gesamte Energie, seine Geistes- und Körperkräfte dieser Aufgabe zu widmen genötigt ist, und ausser ihr nicht noch die Leitung mehrerer an der Grenze operierender und kämpfender Armeen zu übernehmen vermag. Der Einwand erscheine hinfällig, dass der bisherige Generalissimus des französischen Heeres nur der Höchstkommandierende der Haupt-Armeengruppe sein werde, und als solcher nicht befugt, die an dem in den Alpen, an den Küsten oder im Innern operierenden Armeen zu dirigieren, und dass daher eine

höhere Autorität da sein müsse, um die Operationen im Zusammenhang zu bringen, und dass der Kriegsminister als Mitglied der Regierung und als Vertrauter ihrer Absichten und als das natürliche Organ ihrer Entscheidungen dafür am meisten geeignet sei. Dieser Einwand erscheint deswegen hinfällig, weil bei der parlamentarischen Kabinetsregierung Frankreichs wohl die allgemeine Leitung des Krieges unter politischem Gesichtspunkt der Regierung obliegt, jedoch nicht dessen Strategie und Taktik; diese ist auf Grund der ihnen von der Regierung gegebenen Direktiven lediglich Sache der Generale, die an der Spitze der Armeen stehen. Wenn aber der Kriegsminister ein besonders befähigter Armee-führer sei, so möge man ihm den Oberbefehl an der Grenze übergeben, ihn aber dann sofort im Kriegsministerium ersetzen. Unter keinen Umständen dürfe die Leitung der Operationen aus einem Kabinett, nach Art eines Kriegsrats, geduldet werden. Eine derartige Leitung sei Frankreich 1870, nachdem der Kaiser das Oberkommando des Heeres niedergelegt und überdies der Kriegsminister Le Boeuf sich zur Armee begeben hatte, verhängnisvoll geworden. Der Kriegsminister habe in Paris zu bleiben und für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen, damit habe er genug zu thun, er dürfe sich nicht in die Leitung der Operationen mischen, die lediglich Aufgabe der die Feldarmee kommandierenden Generale sei.

Man darf gespannt sein, ob angesichts der derartigen, sich gegen die Absichten General André's erhebenden Opposition die Wünsche desselben im Ministerrat, wo er in allen militärischen Dingen bisher freie Hand hatte, durchdringen werden, und ob sich, wenn dies der Fall ist, im Parlament nicht gewichtige Stimmen gegen die angestrebte Vereinigung von Heeresverwaltung und Heeresleitung im Kriegsfall in einer Hand erheben werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil es den republikanischen Institutionen nicht entspricht, dass der Kriegsminister in Kriegszeiten unumschränkter Gebieter der Wehrmacht Frankreichs würde. B.

Die mangelhafte Berufsvorbildung des französischen Offizierskorps.

Im französischen Heere scheinen sich ungetacht der demokratischeren Grundlagen, auf welche der Kriegsminister André das Offizierskorps, wie z. B. durch die Demokratisierung der Militärschulen, die Abschaffung des Heiratsgut-nachweises der Subalternoffiziere und vieles andere, zu stellen bemüht ist, auch im aktiven Dienststände die ersten Symptome von Mangel

an Offizieren bemerkbar zu machen. Vielleicht bildet der weit raschere Entschluss zum Wechsel im Lebensberuf, den die jüngeren Offiziere des französischen Heeres, wenn ihnen der Waffendienst nicht zusagt, fassen, vielleicht die Zunahme der Gelegenheit zum Eintritt in produktive Erwerbsstände den Grund dieser Erscheinung. Dass der Mangel an Reserveoffizieren bereits ein notorischer und bedeutender ist, wurde bereits vor einiger Zeit an dieser Stelle hervorgehoben.

Bedeutsamer aber noch als die ersten Anzeichen geringeren Eintritts in die aktive Offizierslaufbahn erscheint die Thatsache, dass die Berufsvorbildung eines grossen Teils des französischen Offizierskorps heute auf einem veralteten Standpunkt steht, der sich um so fühlbarer zu machen beginnt, als die französische Armee durch ihre wiederholten Neuorganisationen, sowie unter der Einwirkung veränderter politischer Bedürfnisse und Gepflogenheiten wesentliche Umgestaltungen gegen früher erfahren hat. Während die Mannschaft bei der früher üblichen langen aktiven Dienstzeit verhältnismässig geringem Wechsel unterworfen war, vollzieht sich dieser seit einigen Jahrzehnten alljährlich in bedeutendem Masse und ist der Wehrdienst heute in Frankreich wie anderwärts die Schule der Nation. Infolge dessen ist die Aufgabe des Offizierskorps gegen früher auch dort, eine wichtigere und weit umfassendere, dasselbe ist zum Erzieher der gesamten wehrfähigen Jugend der Nation geworden und hat daher Anforderungen zu genügen, die früher unbekannt waren.

Von besonderem Interesse erscheinen daher die fachmännischen Äusserungen in der französischen Tagespresse, die sich mit dem Ersatz und der Ausbildung des französischen Offizierskorps beschäftigen und darauf hinweisen, dass der französische Offizier sich im Wesentlichen für die Erfüllung seiner jetzigen Aufgaben und Stellung nur auf seine persönlichen Anstrengungen und Studien angewiesen sieht. Es wird dort behauptet, dass weder sein erster Bildungsgang, noch seine Studien zur Erlangung des Offiziersgrades den Anforderungen des heutigen Heeresdienstes entsprächen. Seit drei Jahrzehnten hat die Regierung keine Schritte gethan, um die französischen Offiziersbildungs-Anstalten den militärischen Anforderungen der Neuzeit entsprechend zu gestalten. Die Gesetze und Bestimmungen, die den Offiziersersatz regeln, sind heute fast noch dieselben, wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Allerdings wurden die Lehrkurse an den Militärschulen entsprechend umgestaltet, und die täglichen Studien und praktischen Übungen befinden sich auf der Höhe der Fortschritte der Kriegs-

wissenschaften und der Umgestaltung des gesamten Heeresapparats. Allein in ihrer Gesamtheit sind die Prüfungen, die die Offiziersaspiranten abzulegen haben, fast dieselben geblieben wie früher. Der Eintritt, die körperlichen Fertigkeiten und der Charakter der jungen Offiziere sind heute keiner anderen physischen Vorbedingung, Entwicklung und sittlichen Vorbereitung unterworfen, wie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Fasst man zunächst die Artillerie- und Geniewaffe ins Auge, so gehen die Offiziere derselben seit einem Jahrhundert zuerst durch die polytechnische Schule und alsdann durch eine gemeinsame Applikationsschule, die sich früher in Metz befand. Der Zweck dieser Organisation lag zunächst darin, den Offizieren dieser Waffen in der polytechnischen Schule die Gesamtheit der allgemeinen Kenntnisse in den physischen Wissenschaften und der Mathematik zu geben, die auch für den Eintritt in alle öffentlichen Dienstzweige des Staats als erforderlich gelten. Ferner aber ihnen die eingehendere Kenntnis dieser Wissenschaften im Hinblick auf ihre den besonderen Bedürfnissen der Artillerie- und der Geniewaffe entsprechende Anwendung zu geben. Die für diese beiden Waffen erforderlichen Kenntnisse waren zu jener Zeit fast dieselben. Die Applikationsschule vermochte lange Jahre unangefochten zu bestehen, ohne dass man ihre Existenzberechtigung oder ihre Resultate zu kritisieren wagte. Wenn man jedoch von jeder vorgefassten Meinung absieht und sich von jeder Tradition freimacht, so ergiebt sich, dass die Thatsache der Existenz einer Schule, deren Zöglinge den Offiziersgrad besitzen, aber faktisch nicht in stande sind, irgend ein Kommando zu übernehmen, und überhaupt keinerlei Erfahrung im militärischen Leben haben, ein völliger Nonsense ist. In einer derartigen Institution finden sich noch die Anklänge an die Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts, unter der es in älterer Zeit genügte, den Adel (in neuerer Zeit die Zugehörigkeit zu gewissen Gesellschaftsklassen) nachzuweisen, um mit 16 Jahren nach Darlegung bestimmter mathematischer Kenntnisse zum Unterleutnant der französischen Artillerie ernannt zu werden, wie dies am 1. September 1785 auch mit dem jungen Bonaparte geschah. Wenn nun auch der 1785 geforderte Nachweis der gesellschaftlichen Stellung heute nicht mehr in Frankreich für den Offiziersersatz der Armee gefordert wird, und wenn auch die zur Ernennung zum Unterleutnant der Artillerie oder des Genies erforderlichen Kenntnisse weit umfassender und gründlicher sein müssen, so bleibt nichts destoweniger die Thatsache bestehen, dass heute wie damals der

junge Offizier in sein Regiment eintritt, ohne seine Pflichten anders, wie aus theoretischem, abstraktem Studium, ohne irgend eine Vorbereitung auf den praktischen Militärdienst zu kennen. Dieser Zustand der Dinge hatte früher nichts Unzuträgliches, denn der frisch aus der Applikationsschule gekommene Offizier wurde nur als Untergebener verwandt und hatte bei seinem Eintreffen beim Regiment alle Musse, sich in der Kunst des Befehlens auszubilden, indem er sie an dem Auftreten seiner Kameraden beobachtete. Zur Ausbildung der Mannschaft wurde er erst nach einigen Jahren verwandt, denn diese Ausbildung bildete die Domäne einiger Fachspezialisten. In der Regel führte die in den Schulen erlangte bedeutende wissenschaftliche Ausbildung den jungen Offizier auf diejenigen Dienstzweige seiner Waffe, die zur Ingenieurkunst in Beziehung standen, und er gelangte bald dazu, sich mit dem technischen Teil seines Berufs vertraut zu machen und überliess den aus Reih und Glied hervorgegangenen oder den instinktiv auf die Mannschaftsausbildung hingewiesenen und berufenen Offizieren die Aufgabe, sich mit dem materiellen und praktischen Teil des Militärdienstes zu beschäftigen.

Dies erklärt, weshalb viele Jahre hindurch die Qualifikation als „guter Truppenoffizier“ jedem Offizier erteilt wurde, dessen Fähigkeiten und Bildung ausreichten, um im Kasernen- und Quartierdienst routiniert zu sein, das Parolebuch und die Lebensmittelbons zu unterschreiben, die Mannschaft auf dem Kasernenhofe exerzieren zu lassen und sich zu überzeugen, ob die Pferde ihre Fourage erhalten hatten. Der in diesen automatischen Obliegenheiten routinierte Offizier war jedoch häufig zur Leitung des Feuers einer Batterie ungeeignet und fast nie imstande, selbst bei ganz ausgesprochener taktischer Lage im Gelände einen richtigen Entschluss zu fassen. Die Offiziere der französischen Spezialwaffen konnten daher in zwei Kategorien scharf geschieden werden, die eine bestehend aus den Gelehrten und in den technischen Fragen und der Kenntnis des Materials Bewanderten, die andere aus den Troupiers, die nur beim Detail-Exerzieren und im inneren Dienst, sowie in der Überwachung der Quartiere Gutes leisteten und sich nur für die Ausübung der Fachroutine, dem weniger wichtigen und uninteressantesten Teile der Aufgaben des Offiziers, eigneten. An im Kriege geschulten Männern, die in der Verwendung ihrer Waffe im Gefecht erfahren und vom Geist der Initiative und der gebotenen Entschlossenheit erfüllt waren, um eine nützliche und wirksame Rolle im Gefecht zu spielen, gab es nur sehr wenige; diejenigen aber, die ihre Anstrengungen auf dieses Ziel richteten, bildeten

für ihre Kommandeure oder ihre Vorgesetzten einen Gegenstand des Misstrauens oder des Spottes.

Heute ist jeder Zweifel über die Ausbildung, welche die jungen Offiziere, auch die der Spezialwaffen, erhalten müssen, in den Fachkreisen Frankreichs schwunden. Man fordert jetzt, dass die jungen Offiziere nicht alleine nur gut vorbereitet für ihre Aufgaben als Artillerist oder Ingenieur in ihre Regimenter treten, sondern auch ihre mannigfachen Funktionen als Befehlshaber kennen. Der junge Offizier müsse vorher das militärische Leben genügend kennen gelernt haben, damit er nicht gegenüber der von ihm befehligen Mannschaft der Unsicherheit unterliege, die dem Untergebenen an seiner Fähigkeit und seiner Autorität zu zweifeln gestattet. Es bedürfe der jungen Offiziere, die in den Grenzen ihrer Charge und ihres Befehlsbereichs wirksam zur Ausbildung der Mannschaft beitragen, und nicht solcher, die erst nach Verlauf einiger Jahre zu befehlen verstanden. Was den tüchtigen Ingenieuroffizier betrifft, so vermöge sich dieser allerdings erst mit der Zeit zu entwickeln und bedürfe zuvor der genügenden Erfahrung hinsichtlich der materiellen Bedürfnisse seiner Waffe und ihrer Verwendung, um imstande zu sein, sich mit Nutzen technischen Spezialstudien zu widmen, die erst in einem Alter, in welchem die Reife des Urteils und des Verstandes die praktische Verwertung der technischen Kenntnisse begünstige, den gegebenen Verhältnissen und den praktischen Anforderungen des Dienstes gebührend Rechnung zu tragen vermöchten. Diejenigen Offiziere aber, die sich den besonderen Fachstudien widmen, sollten, verlangt man, nur die Ausnahme bilden, die Masse der Offiziere aber aus jungen Leuten bestehen, die von Anfang ihrer Laufbahn an ihre Neigung und Geschick für die Praxis des Militärdienstes dokumentiert und bei angemessenen Prüfungen ihre Leistungen in derselben dargethan haben. Als wichtigste dieser Prüfungen aber wird die praktische Dienstleistung der Offiziersaspiranten in Reih und Glied der Truppen gefordert. Dieser Anforderung genügt aber gegenwärtig nur ein Teil der französischen Offiziere, welche den Truppendiffert durchlaufen und dem Unteroffiziersstand angehört haben. Daher beziehen sich die verlangten Änderungen auf die aus den Militärschulen hervorgegangenen Offiziere. Die französische Armee ist zur Zeit fast die einzige der grossen europäischen Armeen, bei denen die Mehrzahl der Offiziere mit dem Offiziersgrad und dem Befehlsrecht betraut wird, ohne zuvor in irgend einer Form in Reih und Glied der Truppen gedient zu haben. In den

Heeren der europäischen Monarchien basieren die für den Offiziersersatz geltenden Bestimmungen viel mehr auf den Grundsätzen allgemeiner Gleichheit als im republikanischen Frankreich.

β.

Eidgenossenschaft.

— Bundesratsbeschluss, betreffend die Organisation der Generalstabsabteilung. (Vom 13. Mai 1902.)

Art. 1. Der Generalstabsabteilung sind unterstellt:

- a. das Generalstabskorps;
- b. der Eisenbahnstab.

Art. 2. An der Spitze der Generalstabsabteilung steht der Abteilungschef.

Ihm sind unterstellt:

- a. der Chef der Sektion für das Nachrichtenwesen;
- b. der Chef der Sektion für den Generalstabsdienst;
- c. der Chef der Sektion für die Mobilmachung;
- d. der Chef der geographischen Sektion;
- e. der Chef der Sektion für das Eisenbahnwesen;
- f. der Kanzleichef, die Kanzlisten I. und II. Klasse und der Abwart.

Art. 3. Die nähere Arbeitseinteilung für die Sektionen und die Kanzlei erfolgt durch das Militärdepartement auf Vorschlag des Chefs der Generalstabsabteilung.

Art. 4. Dieser Beschluss hebt denjenigen vom 14. Oktober 1890 (A. S. n. F. XI, 722) auf und tritt sofort in Kraft. Das Militärdepartement wird mit der weiten Vollziehung desselben beauftragt.

— Militärisches. Das Kommando der Körpersverpflegungsanstalt IV wird interimistisch, d. h. für die diesjährigen Herbstmanöver, an Major Albert Ernst in Bern, eingeteilt im Armeestab, übertragen.

Zum Kriegskommissär der IV. Division wird ernannt: Major Friedrich Schneeburger in Langenthal.

Veterinär-Oberstleutnant Felder in Schötz wird auf sein Gesuch von der Stelle eines Körperspferdearztes des IV. Armeekorps entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt; an dessen Stelle wird ernannt: Veterinär-Oberstleutnant August Ullmann in Eschenz.

— Regulativ über die Organisation des Militär-Eisenbahnwesens. (Vom 17. Mai 1902.)

Art. 1. Die im Frieden notwendigen Vorarbeiten für das Transportwesen im Kriegsfall unterstehen dem Chef der Generalstabsabteilung und werden ausgeführt von der Eisenbahnsektion der Generalstabsabteilung unter Beihilfe

- a) der Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements (Art. 3);
- b) der Organe der Generaldirektion der Bundesbahnen (Art. 4);
- c) der Offiziere der Eisenbahnsektion des Generalstabes (Art. 7);
- d) der Militäreisenbahnkommission (Art. 8).

Der direkte Verkehr der Generalstabsabteilung mit den Organen des Eisenbahndepartements und der Generaldirektion der Bundesbahnen hat sich auf Mitteilungen und Informationen zu beschränken.

Art. 2. Der Generalstabsabteilung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) die Information der Generaldirektion über die militärischen Gesichtspunkte, nach welchen die Instruktionen und Transportanordnungen für die Besammlung der Truppen an den Korpssammel-

plätzen, der Kriegsfahrplan und die zugehörigen betriebstechnischen Vorschriften zu erstellen sind (vgl. Art. 4, a und b);

- b) die Prüfung und Genehmigung der unter a) angeführten Arbeiten, nachdem sie von den Organen der Generaldirektion erstellt worden sind;
- c) die Ausarbeitung des Kriegsfahrplanes und der zugehörigen Vorschriften für die nicht von der Verwaltung der Bundesbahnen betriebenen Linien, soweit hierzu ein militärisches Bedürfnis vorhanden ist;
- d) die Ausarbeitung aller Anordnungen für die Militärtransporte während der Mobilmachung und für die Armeeaufmärsche;
- e) die Begutachtung der auf dem Dienstwege an das Militärdepartement gelangenden eisenbahntechnischen Vorlagen;
- f) die Kenntnisnahme und Verwertung der in Art. 3 und 4 aufgeführten Mitteilungen der Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements und der Organe der Generaldirektion der Bundesbahnen, nebst eventuell bezüglicher Antragstellung an das Militärdepartement;
- g) Anträge an das Militärdepartement betreffend Anlage oder Veränderung von Bahnlinien, Stationseinrichtungen und Dampfschifflandungsplätzen, die im Interesse der Landesverteidigung liegen, und durch die Art. 3 und Art. 4, c, noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Art. 3. Die Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements machen der Generalstabsabteilung für die Bahn- und Dampfschifflinien folgende Mitteilungen:

1. Der Generalstabsabteilung wird jeweilen vom Eintritt eines Konzessionsgesuches für eine neue Bahnlinie Kenntnis gegeben. Das Militärdepartement wird daraufhin Einwendungen gegen die Konzessionierung der Bahn geltend machen (Art. 3 des Eisenbahngesetzes) und erklären, ob der neuen Bahn eine militärische Bedeutung zukommt (Art. 3, Ziffer 8, nachstehend).

2. Für diejenigen zur Ausführung gelangenden Bahnen, deren Kontrolle sich die Generalstabsabteilung vorbehalten hat, werden ihr die Vorlagen für das allgemeine Bauprojekt zugestellt behufs Geltendmachung ihrer Bemühungen über die Baunormalien und die Betriebsanforderungen, sowie zur Angabe derjenigen Objekte (Brücken, Stationen, Rollmaterial u. s. w.), welche eventuell mit Minenkammern zu versehen, oder deren Detailpläne ihr in der Folge zur Vernehmlassung mitzuteilen sind.

3. Die Mitteilung der auf bestehenden Linien beabsichtigten Neubauten, Umbauten oder Ergänzungsbauten von Bahnhöfen, Stationen, Tunnels, Brücken, sowie von Landungsplätzen für Dampfschiffe.

4. Der Generalstabsabteilung sind ferner mitzuteilen:
a) diejenigen Gesetze, Verordnungen etc., welche weder in der amtlichen Gesetzesammlung, noch in der Eisenbahnkantsammlung, noch im Bundesblatt publiziert werden;
b) die Reglemente für den äusseren Betriebdienst, sowie die Civilfahrpläne nebst den Dienstvorschriften derjenigen Privatbahnen, deren militärische Kontrolle sich die Generalstabsabteilung vorbehalten hat;
c) die Statistik der Eisenbahnen, des Rollmaterials und der Dampfschiffe.

5. Bei wichtigeren Bauten haben wie bisher die Mitteilungen unter Beilage der bezüglichen Pläne zu geschehen. Im übrigen erfolgen sie unter Benutzung eines einfachen Formulars.

6. In beiden Fällen ist der Generalstabsabteilung eine Frist von 8 Tagen gesetzt zur Rückäußerung unter